

Kaufvertragsrecht

Kauf (= gegenseitiger Vertrag):

Ein Vertragspartner (Verkäufer) verpflichtet sich zur Veräußerung eines Vermögensgegenstandes und der andere (Käufer) zur Zahlung einer Geldsumme, § 433 BGB.

Kaufgegenstand: Sachen (§ 433 Abs. 1 BGB) und Rechte (§ 453 BGB) und sonstige Gegenstände (§ 453 BGB)

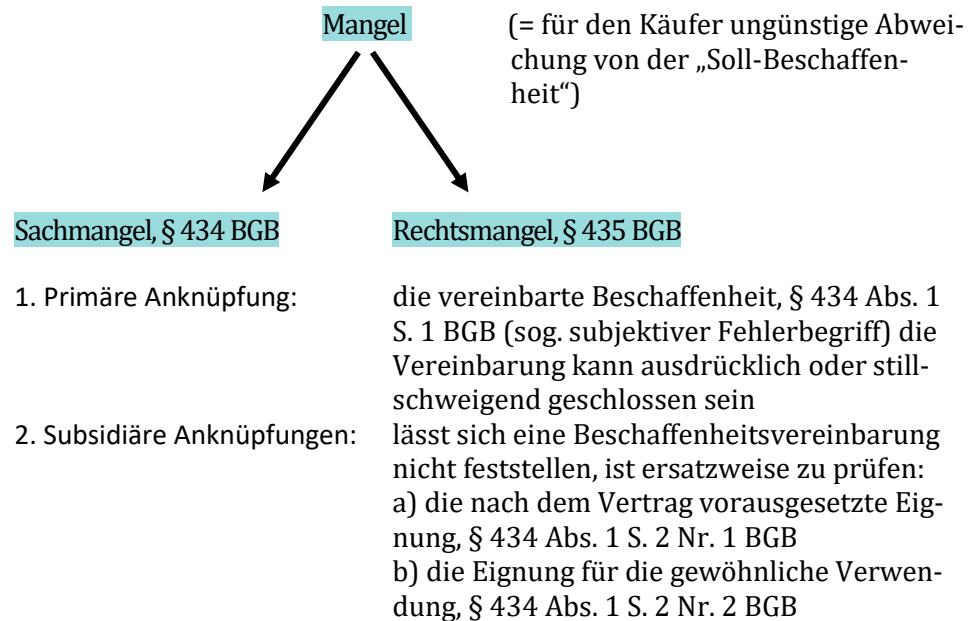
Der Verkäufer muss nicht Eigentümer der Sache oder Inhaber des Rechts sein.

Abstraktionsprinzip beachten!

Regelmäßig Vertragsschluss formlos möglich.

Mängel des Kaufgegenstands

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu beschaffen (§ 433 Abs. 1 BGB S. 2), andernfalls liegt eine Schlechtleistung vor.

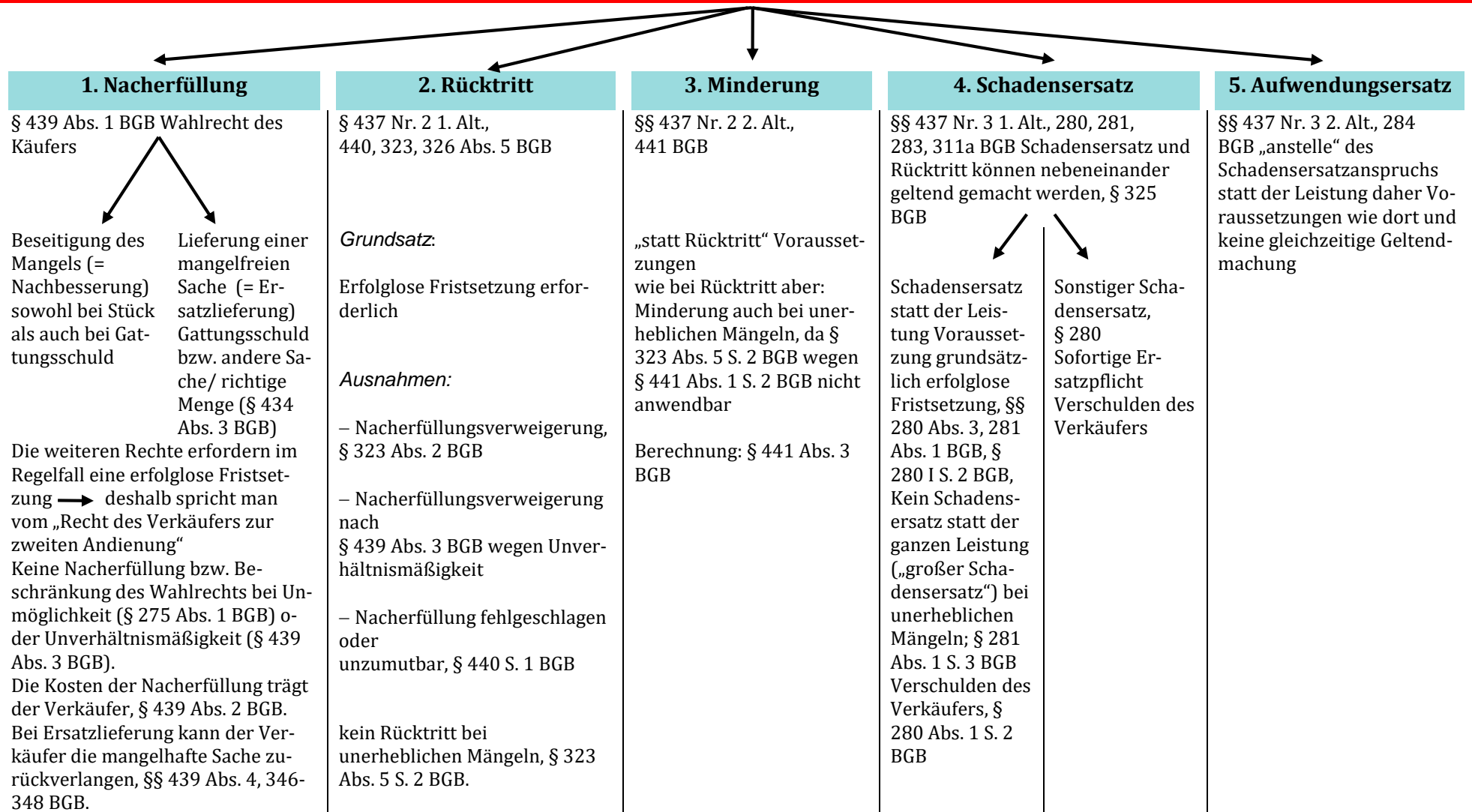


Für die Erwartungen des Käufers hinsichtlich der Beschaffenheit gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist auch auf die öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seiner Gehilfen abzustellen.

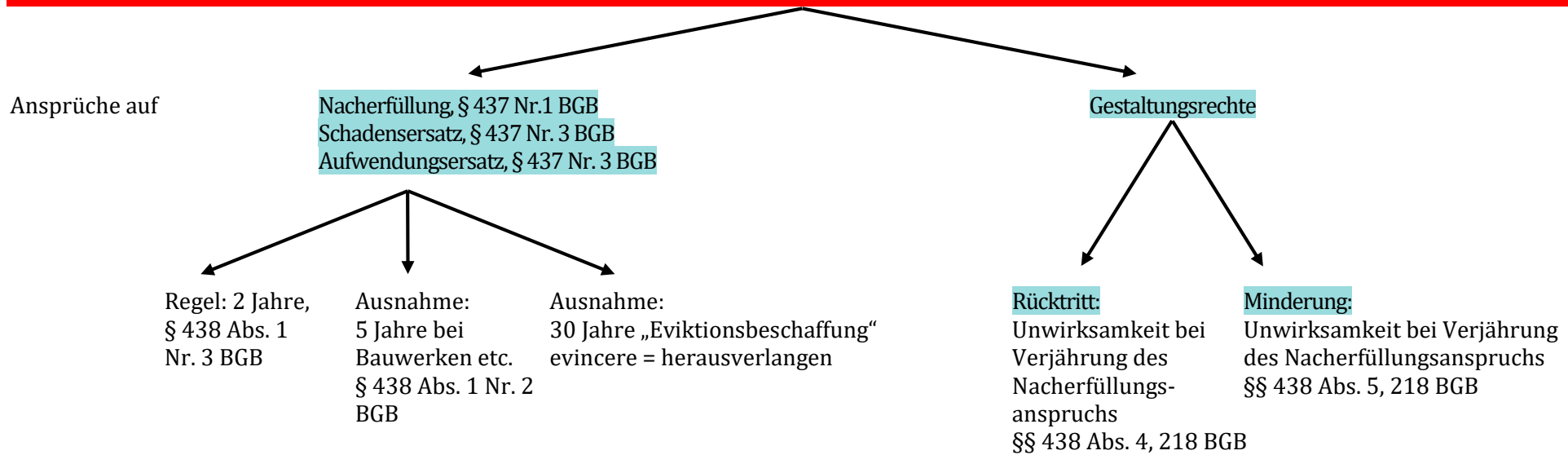
3. Auch eine **unsachgemäße Montage** (§ 434 Abs. 2 S. 1 BGB) oder eine mangelhafte Montageanleitung (§ 434 Abs. 2 S. 2 BGB) können einen Sachmangel begründen.

4. Die Lieferung einer **anderen Sache** („aliud“) und einer zu geringen Menge werden als Sachmangel behandelt.

Rechte des Käufers (§ 437 BGB)



Verjährung der Mängelansprüche, § 438 BGB



Verjährungsbeginn: Übergabe bzw. Ablieferung der Kaufsache, § 438 Abs. 2 BGB; Kenntnis der Umstände irrelevant.

Ausnahme: bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB)
→ §§ 195, 199 BGB: 3 Jahre ab Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis

Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs, §§ 474 - 479 BGB

Begriff (§ 474 BGB): Kauf eines Verbrauchers (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) „einer beweglichen Sache“ (neu oder gebraucht)

Rechtsfolgen:

1. Keine für den Verbraucher nachteiligen Vereinbarungen abweichend von der Sach- und Rechtsmängelhaftung der §§ 433 - 435, 437, 439 - 443 BGB.
Ausnahme (§ 475 Abs. 3 BGB): Schadensersatzansprüche können ausgeschlossen oder beschränkt werden, für AGB sind die §§ 307 - 309 BGB zu beachten.
2. Keine Verjährungsverkürzung
 - a. unter 2 Jahre bei neuen Sachen
 - b. unter 1 Jahr bei gebrauchten Sachen
3. Beweiserleichterung (§ 476 BGB) für 6 Monate ab Gefahrübergang
4. Besondere Anforderungen für Beschaffenheits- und Herstellergarantien, § 477 BGB.

Zur Vermeidung der sog. „Gewährleistungsfalle“ bestehen besondere Rückgriffsrechte des jeweiligen Verkäufers (= Käufer innerhalb der Vertriebskette), § 478 BGB.

Kauf unter Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt schließen die Parteien einen *unbedingten Kaufvertrag* und zu seiner Erfüllung einen *bedingten Übereignungsvertrag* hinsichtlich der Kaufsache (§ 449 BGB).

Beim sogenannten **erweiterten Eigentumsvorbehalt** soll das Eigentum erst übergehen, wenn der Käufer alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer herrührenden Forderungen beglichen hat.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer lässt sich für den Fall der Weiterveräußerung schon im Voraus die Forderung seines Käufers gegen dessen Kunden abtreten (Vorausabtretungsklausel).